

Zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelferinnen
Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V.
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird folgender

VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG

für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. (1) Räumlich: a) Für die Länder Hamburg, Hessen und das Saarland
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
- (2) Fachlich: Für Zahnarztpraxen
- (3) Persönlich: a) Für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern¹⁾
b) Für Auszubildende
2. (1) Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen gleichgestellt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen und Stomatologischen Schwestern.

§ 2

Berufsjahre

1. Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Angestellten.
2. Als Berufsjahre rechnen die Jahre nach der bestandenen Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelferin / Stomatologischen Schwester. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs / der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

¹⁾ Im laufenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Berufsbezeichnung Zahnmedizinische Fachangestellte in der weiblichen Form verwendet.

§ 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem

1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2013	und ab dem	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014
im 1. Ausbildungsjahr: 615,00 € im 2. Ausbildungsjahr: 660,00 € im 3. Ausbildungsjahr: 715,00 €		im 1. Ausbildungsjahr: 640,00 € im 2. Ausbildungsjahr: 685,00 € im 3. Ausbildungsjahr: 740,00 €

§ 4 Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzhelferinnen und Stomatologische Schwestern

1. Die Vergütungen für **Voll- und Teilzeitbeschäftigte** werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

Tätigkeitsgruppe I (Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
Tätigkeitsgruppe II: (Zuschlag: + 7,5 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem /anerkannten Fortbildungsnachweis/en von vertiefenden und/oder speziellen Qualifizierungen ²⁾ im Umfang von insgesamt mindestens 65 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistestatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 65 Unterrichtsstunden anzurechnen.
Tätigkeitsgruppe III: (Zuschlag: + 17,5 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en Qualifizierungen zur Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeiten ²⁾ im Umfang von insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistestatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 200 Unterrichtsstunden anzurechnen.
Tätigkeitsgruppe IV: (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung)	Praxismitarbeiter/innen mit erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachhelferinnen/Fachassistentinnen (ZMF) Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen/Prophylaxeassistentinnen (ZMP) Fachwirtinnen für Zahnärztliches Praxismanagement Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen/Verwaltungsassistentinnen (ZMV) Assistentinnen für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP) Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 30 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.
Tätigkeitsgruppe V: (Zuschlag: + 30 % zur Grundvergütung)	Praxismitarbeiter/innen mit erfolgreichem Abschluss als Dental-Hygienikerinnen (DH) Betriebswirtinnen im Gesundheitswesen Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 35 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.

²⁾ siehe Protokollnotiz 3

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen

ab 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2013

Berufsjahr(e) ³⁾	Tätigkeits- gruppe I (€)	Tätigkeits- gruppe II (€)	Tätigkeits- gruppe III (€)	Tätigkeits- gruppe IV (€)	Tätigkeits- gruppe V (€)
1. – 3.	1.602,50	1.723,00	1.883,00	2.003,50	2.083,50
4. – 6.	1.687,50	1.814,50	1.983,00	2.109,50	2.194,00
7. – 9.	1.828,00	1.965,50	2.148,00	2.285,00	2.376,50
10. – 12.	1.894,50	2.037,00	2.226,50	2.368,50	2.463,00
13. – 15.	1.936,00	2.081,50	2.275,00	2.420,00	2.517,00
Je drei weitere Be- rufsjahre zuzüglich	60,00	65,00	71,00	75,00	78,00

und

ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

Berufsjahr(e) ³⁾	Tätigkeits- gruppe I (€)	Tätigkeits- gruppe II (€)	Tätigkeits- gruppe III (€)	Tätigkeits- gruppe IV (€)	Tätigkeits- gruppe V (€)
1. – 3.	1.643,00	1.766,50	1.931,00	2.054,00	2.136,00
4. – 6.	1.730,00	1.860,00	2.033,00	2.163,00	2.249,00
7. – 9.	1.874,00	2.015,00	2.202,00	2.342,50	2.436,50
10. – 12.	1.942,00	2.088,00	2.282,00	2.428,00	2.525,00
13. – 15.	1.984,50	2.133,50	2.332,00	2.481,00	2.580,00
Je drei weitere Be- rufsjahre zuzüglich	61,50	66,00	72,00	77,00	80,00

3. Soweit die neuen Vergütungen/Berufsjahresgruppen aufgrund der vorgenommenen Mittelwertberechnungen der jeweiligen Berufsjahresgruppen im Einzelfall geringer als die bisherigen Vergütungen des Vertrages mit einer Laufzeit bis zum 30.09.2012 sind, gilt dieser weiter bis sich eine Erhöhung der Vergütung/Berufsjahresgruppe auf der Basis dieses Vergütungstarifvertrages ergibt. Eine Gehaltsreduzierung ist nicht zulässig.

Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 31.03.2002 geltenden Vergütungstarifvertrag Berlin³⁾, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe III eingestuft sind und einen Zuschlag von 15 % auf die Grundvergütung erhalten, sind ab dem 01.10.2012 in die Tätigkeitsgruppe III einzustufen⁴⁾.

³⁾ mit Ausnahme der im Bundesland Berlin Beschäftigten

⁴⁾ siehe auch Protokollnotiz 1

Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 30.09.2012 geltenden Vergütungstarifvertrag aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe II eingestuft sind und über eine/einen Fortbildungsnachweis/en mit mindestens 200 Unterrichtsstunden verfügen⁵⁾, sind ab dem 01.10.2012 in die Tätigkeitsgruppe III mit einem Zuschlag von 17,5 % einzustufen.

Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 30.09.2012 geltenden Vergütungstarifvertrag aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe II eingestuft sind und mindestens 150 und weniger als 200 Fortbildungsstunden absolviert haben, erhalten weiter einen Zuschlag von 10 % auf die Grundvergütung⁵⁾.

Angestellte mit weiterführender Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 30.09.2012 geltenden Vergütungstarifvertrag in die TG III bzw. TG IV eingestuft waren, sind ab dem 01.10.2012 in die TG IV bzw. V einzustufen.

4. Teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferinnen und Stomatologische Schwestern erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferinnen.

§ 4 a **Betriebliche Altersversorgung**

Die Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferin / Stomatologische Schwester hat die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 **Zuschläge**

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:

a) Mehrarbeit ein Zuschlag von	30 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von	60 v. H.
c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von	120 v. H.
d) Nachtarbeit ein Zuschlag von	70 v. H.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

⁵⁾ siehe auch Protokollnotiz 2

§ 6

In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 31. Dezember 2014.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der Vergütungstarifvertrag vom 4. Februar 2011 (Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe) und der Änderungs-Vergütungstarifvertrag vom 1. Juli 2011 (Saarland) außer Kraft.

1. Protokollnotiz

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe, gültig bis zum 31.03.2002.

Tätigkeitsgruppe III (Zuschlag: + 15 % zur Grundvergütung)

Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 350 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen / -ordnungen. Die Absolvierung praxistestatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 350 Unterrichtsstunden anzurechnen.

2. Protokollnotiz:

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig bis 30.09.2012

Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 10 % zur Grundvergütung):

Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen /-ordnungen. Die Absolvierung praxistestatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen.

3. Protokollnotiz:

Vergütungstarifvertrag für Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe gültig ab 01.10.2012. Praxisbezogene Fortbildungen sind bei gegebener Gleichwertigkeit entsprechend mit zu berücksichtigen.

Münster, Dortmund, 3. August 2012

.....
Ort, Datum

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen (AAZ)

.....
Ort, Datum

Verband medizinischer Fachberufe e. V.